

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

295 (21.8.1844)

Drittes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 295—296.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [21. Dez.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Ihstein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malisch und Vogel.

128ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung.)

Staatsrath Jolly ist der vollkommenen juristischen Uebersetzung, daß nicht nach der Fassung der ersten Kammer, sondern vielmehr nach der der zweiten Kammer die Wiederaufnahme der Untersuchung erleichtert werde.

Welcker wiederholt unter Vergleichung der verschiedenen Fassungen seinen Antrag.

Beff schlägt, zur präciseren Bestimmung dessen was Regierung und beide Kammern wollten, vor, zu sagen: „wenn neue unmittelbare Beweismittel (§. 229) zur Kenntniß des Richters kommen, oder solche Beweismittel, welche dringende Anzeigen in rechtliche Gewißheit zu setzen vermögen, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früheren eine Ueberweisung des Angeschuldigten zu bewirken geeignet sind.“

Zunghaus widerspricht den von dem Abg. Hecker gemachten Beschuldigungen. Die erste Kammer habe keinen einzigen Paragraphen des Regierungsentwurfs, der den Forderungen der Humanität gegen den Angeschuldigten entspreche, abgeändert; wenn sie etwas abgeändert habe, so sei dieß nur das maßlose Streben nach Begünstigung des Angeschuldigten zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Dafür werde ihr aber Jedermann Dank wissen, und wenn er heute diesem Gesetze seine Zustimmung gebe, so geschehe dieß nur in der Voraussetzung, daß in der ersten Kammer diejenigen Paragraphen, die hier zum Nachtheil des Gesetzes und der öffentlichen Sicherheit geändert worden, wieder hergestellt werden würden.

Welcker will auf die eben gemachten Bemerkungen des Hrn. Abgeordneten nicht antworten, die Thatfachen liegen der Welt vor und diese werde urtheilen, sowohl über das was geschehen sei, als auch über das, was geschehen werde.

Nachdem noch der Abg. Hecker und Ministerialrath Brauer, so wie die Abg. Beff und v. Stockhorn gespro-

chen, wird bei der Abstimmung die frühere Fassung der zweiten Kammer in der von dem Abg. Beff vorgeschlagenen Weise wieder hergestellt.

§. 277. „Ist der Angeklagte auf gepflogene Verhandlung freigesprochen, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Antrag des Staatsanwalts in folgenden Fällen statt:

1. wenn durch gerichtliches Strafurtheil hergestellt ist, daß die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch eine andere strafbare Handlung herbeigeführt wurde;
2. wenn der Freigesprochene später selbst gerichtlich oder außergerichtlich (§. 244 Nr. 6) ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat;
3. wenn in der Folge andere Personen wegen des nämlichen Verbrechens verurtheilt worden sind, und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberweisung des früher Losgesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind.“

Welcker wiederholt seinen bei dem vorigen Paragraphen gemachten Antrag.

Welcker. Wäre es mathematisch gewiß, wie es mathematisch nicht gewiß ist, daß alle Verurtheilungen gerecht sind, so wäre ein Moment gegeben, um eine solche Wiederaufnahme der Untersuchung doch noch erträglich zu machen. Wäre es ferner mathematisch gewiß, daß auch nur wegen neuer Beweise, die sich dem Richter ergeben zu haben scheinen, eine gerechte Verurtheilung sich herausstellen werde, und überall gut geurtheilt würde, so wäre ein zweites Moment gegeben, das für diese Sache spräche. Wir wissen aber, wie unsicher die menschliche Strafgerechtigkeit ist, und wie unsicher auch die scheinbar starken Beweismittel, selbst in den Augen der Richter sind, die darüber zu sprechen haben. Ist nun aber dieß der Fall, so ist es doppelt hart, einen Mann, gegen den die ganze Staatsgewalt mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln auftrat, dem sie das Schwert des Gerichts über das Haupt ge-

hängt und den sie vielleicht Jahre lang in einem Criminalproceß herumgezogen, einen Mann, von dem die einzige kompetente Behörde, die im ganzen Land über Wahrheit und Unwahrheit zu sprechen hat, die Erklärung gab: „Mit allen Euern rechtlichen Kriegsmitteln seid Ihr nicht im Stande, den Mann zu überführen, und er ist somit als losgesprochen in die Reihe seiner Mitbürger zurückzuweisen“ — einem solchen Mann, sage ich, auf unsichere Beweismittel hin von neuem den Proceß zu machen, ist mehr als hart. Man ist unter solchen Umständen gegenüber von der Strafrechtspflege fortwährend ein Leibeigener und ein solches Benehmen von Seiten des Staats ist ein durchaus hartes, widerrechtliches. — Er kann deshalb nur den Antrag unterstützen, und glaubt, daß jedenfalls die Ziffer 2 nach der Fassung der zweiten Kammer rücksichtlich der auf außergerichtliches Geständniß wieder aufzunehmenden Untersuchung wieder hergestellt werden müßte; sie lautet: „in so ferne auf den Grund desselben in Verbindung mit den früheren Beweisen eine Verurtheilung des früher Freigesprochenen zu erwarten ist;“ wodurch dem Richter doch noch Anhaltspunkte gegeben seien, so daß er nicht wegen jedes angeblichen außergerichtlichen Geständnisses ein neues Erkenntniß fällen könne.

Ministerialrath Brauer erwiedert, die Regierung habe wohl erwogen, daß gegen einen durch Urtheil Freigesprochenen nicht ohne dringende Gründe eine neue Untersuchung eingeleitet werden dürfe, das Geseß gestatte dieß auch nur in drei ganz grellen Fällen, welche im Paragraphe angegeben seien und die der Redner in Beispielen erläutert.

Hecker wirft ein, der §. 278 sage, daß wenn Jemand verurtheilt worden sei und sogar die Strafe schon erstanden habe, aber eine andere strafbare Handlung, zum Theil wenigstens, die Veranlassung des mildern Erkenntnisses war, ebenfalls wieder eine Prozedur eintreten könne, was also der Fall wäre, wenn die Drohung eines Dritten den ängstlichen Richter zu einem mildern Urtheil bestimmt hätte, worauf dann Derjenige, der seine Strafe vielleicht bereits erstanden hat, noch ein Mal procedirt werden könnte.

Bei der Abstimmung wird, mit Verwerfung der entgegenstehenden Anträge, der Artikel angenommen.

§. 278 wird mit der von dem Abg. Hecker vorgeschlagenen Hinweglassung der Worte „wenigstens zum Theil“ angenommen.

Die §§. 279 und 280 werden auf Antrag des Abg. Beck in folgender Fassung angenommen:

§. 279. „Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens erkennt dasjenige Gericht, von dem das Urtheil erster In-

stanz oder auf ergriffenen Recurs erstmals erlassen ist. Die neuen Beweise, durch welche die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Angeeschuldigten begründet werden soll (§. 276 bis 278), sind, ehe das Verfahren gegen denselben wieder aufgenommen wird, vorläufig zu erheben.“

§. 280. „Das Erkenntniß über die Wiederaufnahme ergeht in geheimer Sitzung nach Entfernung des Staatsanwalts, sind aber in Fällen wo der Verurtheilte um Wiederaufnahme gebeten, und das Gericht diese Bitte nicht wegen Mangel an gesetzlicher Begründung sofort verworfen hat, vorerst noch Beweise zu erheben, so wird nach erfolgter Beweiserhebung, auf mündlich oder schriftlich erstatteten Vortrag, nach Anhörung des Verurtheilten und des Staatsanwalts, über die Wiederaufnahme in öffentlicher Sitzung entschieden.“

Erklärt hierbei der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung jetzt nicht mehr für begründet halte, so kann das Gericht den Verurtheilten mit Aufhebung des frühern Urtheils sogleich freisprechen.

In andern Fällen des §. 274, so wie in allen Fällen der §§. 276 bis 278 wird nach beschlossener Wiederaufnahme des Verfahrens und etwa nöthiger Ergänzung der Untersuchung die ganze Sache von Neuem verhandelt.“

§. 282 wird ohne Erinnerung angenommen.

§. 282 a. wird mit einer von dem Abg. Beck vorgeschlagenen Redactionsänderung angenommen.

§. 282 b. wird ohne Erinnerung angenommen.

§. 283 a. soll nach dem Beschluß der ersten Kammer gestrichen werden.

Nach einer von dem Abg. Hecker (welcher die Wiederherstellung des Paragraphe verlangt) veranlaßten Diskussion, an welcher, außer den beiden Regierungskommissären, die Abg. v. Stockhorn, Beck und Welcker Theil nehmen, wird der Paragraph mit der von dem Abg. Beck beantragten und von Welcker unterstützten Modification angenommen:

„Wird gegen einen Angeeschuldigten, zu dessen Gunsten ein freisprechendes Urtheil oder der Ausspruch, daß kein Grund zur weitem gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, erfolgt ist, das Verfahren wieder aufgenommen, so findet, wenn er freigesprochen ist, eine nochmalige Wiederaufnahme nicht statt.“

Die §§. 289 bis 321 werden nach den Commissionsanträgen ohne Erinnerung angenommen.

§. 325. Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, lautend:

„Losprechende Erkenntnisse, und Erkenntnisse, daß kein Grund zur weitem gerichtlichen Verfolgung vor-

handen sei, haben den Angeschuldigten zugleich auch von den Kosten freizusprechen, ausgenommen, wenn er die Verdachtsgründe, durch welche das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren veranlaßt wurde, und welche nach den Gesetzen dazu hinreichend waren, durch eigene rechtswidrige, ihm zur Schuld anzurechnende Handlungen selbst hervorgerufen hat."

"Wird die Untersuchung nach Maßgabe des §. 55 eingestellt, so bleibt der Angeschuldigte von allen Kosten frei."

Weller trägt auf Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer an, d. h. auf Strich des Zusatzes: "ausgenommen, wenn er zc." mit Hinweisung auf das, was schon bei der frühern Diskussion, namentlich von dem Abg. Sander herausgehoben worden sei, daß gerade dieser Satz zu vielen ungerechten Anwendungen Veranlassung gebe, und Derjenige, der das Unglück habe, in Untersuchung zu kommen, wenn gleich freigesprochen, statt eines Schadenersatzes, den er zu fordern hätte, dem Staat noch die Untersuchungskosten bezahlen müßte.

Jungmanns bemerkt, daß Derjenige, der durch eine gesetzwidrige Handlung die Untersuchung veranlaßt und dem Staat Kosten gemacht habe, diese auch billigerweise tragen müsse.

Weller unterstützt den Antrag des Abg. Weller, weil gar oft solche Handlungen, die kein Mensch hoch anschlage, eine Untersuchung veranlassen könnten und es in der That hart genannt werden müßte, wenn ein Mensch, welcher zu der Zeit, wo ein Diebstahl begangen worden, in dem betreffenden Hause, vielleicht rechtswidrig, anwesend war, doch die Kosten seiner Untersuchung tragen müsse, wenn gleich es sich herausstelle, daß ein anderer der Dieb gewesen.

v. Stockhorn setzt den Fall entgegen, daß der Abg. Weller beim Nachhausekommen unter seinem Bette einen Kerl antreffe, von dem er glauben müsse, er habe ihn beschlehen wollen, was auch wirklich der Fall gewesen wäre, wenn er nicht vor Begehung des Verbrechens entdeckt worden wäre; ein solcher werde zwar freigesprochen werden, aber auch mit Fug und Recht die Kosten bezahlen müssen.

Bei der Abstimmung wird mit Ablehnung des Weller'schen Antrags der Paragraph angenommen.

§. 330 wird ohne weitere Erinnerung angenommen.

Nachdem der Abg. Belf die Redaction der von den Commissionsanträgen abweichenden Beschlüsse vorgetragen, wird über das ganze Gesetz abgestimmt. Das Resultat haben wir in Nr. 292 bereits mitgetheilt.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung der in dem Gesetzentwurf über die Gerichtsverfassung von der ersten Kammer beliebten Abänderungen.

Der Entwurf des Gesetzes über die Gerichtsverfassung, wie er nach den Berathungen der zweiten Kammer sich gestaltet hatte, ist in der ersten Kammer vielfachen Abänderungen unterworfen worden, welche hauptsächlich darauf beruhen, daß dort die Fragen:

Ob bürgerliche Rechtsachen von größerem Belange auch in erster Instanz vor Collegialgerichten verhandelt und entschieden, ob also, wie es für Strassachen nach der neuen Proceßordnung nöthig wird, auch für Civilsachen Collegialgerichte erster Instanz errichtet werden sollen, und

ob für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten die dritte Instanz als ordentliches Rechtsmittel der Oberappellation beibehalten werden soll, oder ob dieselbe bloß als Nichtigkeitsbeschwerde bei unrichtiger Gesetzesanwendung zuzulassen sei?

in einem, den Beschlüssen der zweiten Kammer entgegengesetzten, Sinne beantwortet wurden, und daß die Vergleichsgerichte, wie der Entwurf sie vorschlägt und die zweite Kammer mit wenigen Modificationen sie angenommen hatte, sich nicht des Beifalls der ersten Kammer zu erfreuen hatten.

§. 2. Hierzu bemerkt der Commissionsbericht des Abg. Böhme im Wesentlichen folgendes:

"Die erste Kammer will, mit Ausnahme des bereits bestehenden *fori privilegiati*, für die erste Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten keine Collegialgerichte, und ist deßhalb dem Beschlusse dieser Kammer, welche in §. 2 für die Bezirksstrafgerichte des Entwurfs ständige Tribunale erster Instanz für Civil- und Strassachen substituirt, nicht beigetreten. Sie war dagegen durch Annahme des Strafprocesses genöthigt, die Aburtheilung derjenigen Vergehen, welche weder zur Competenz der Hofgerichte, noch zu jener der Amtsgerichte gehören, einem Collegialgerichte zu überweisen, und wurde dadurch bestimmt, die Bezirksstrafgerichte in der Art anzunehmen, wie sie von der Sr. Regierung vorgeschlagen wurden. Es geschah dieß nicht ohne mannigfache Bedenken und es zeigte sich bei den dortigen Verhandlungen, daß viele Mitglieder jener hohen Kammer mit Collegialgerichten für Strassachen, deren Mitglieder zugleich als Einzelrichter mit der Civiljustiz sich beschäftigen sollen, sich nicht befreunden konnten. Zu ihrer Beseitigung wurde der Vorschlag gemacht, von der Bildung besonderer Bezirksstrafgerichte gänzlich Umgang zu nehmen, und die im §. 78 der Gerichtsverfassung bezeichneten Strassälle gleichfalls dem Hofgerichte zur Entscheidung zu überlassen, was nothwendig zur Folge gehabt hätte, daß die Hofgerichte ungefähr nach ihren jetzigen

Senaten an verschiedene Orte des Landes hätten vertheilt und daß sodann den einzelnen Senaten wieder diejenige Richterzahl hätte beige schlagen werden müssen, welche für die Geschäfte erforderlich ist, die der Entwurf den Bezirksstrafgerichten zutheilt. Es würden durch diesen Vorschlag unter andern Namen für die Strafsjustiz unsere Bezirksgerichte wieder zum Vorschein gekommen seyn, denen auch früher schon eine Minorität der Commission der zweiten Kammer die Aburtheilung der schwereren Vergehen übertragen wollte, und es hätte eigentlich nur der Unterschied bestanden, daß die Gerichte in Civilsachen lediglich die Competenz unserer jetzigen Hofgerichte behalten hätten. Dieser Vorschlag erhielt in der ersten Kammer keine Majorität und es möchte nicht nothwendig seyn, die Gründe, welche für oder gegen denselben sprechen, auch hier noch einer nähern Prüfung zu unterwerfen, da bei der Großherzoglichen Regierung und bei der Mehrheit der andern hohen Kammer der Beschluß fest zu stehen scheint, für den Augenblick wenigstens, nur auf solche Aenderungen in der bestehenden Organisation einzugehen, welche durch die Trennung der Justiz von der Administration und durch die Einführung des neuen Strafprocesses unbedingt geboten sind.

Der Commission, deren Ansichten über die Vorzüge ständiger Collegien von den nur zeitweise zu collegialischer Berathung zusammentretenden Bezirksstrafgerichten und über die Vorzüge einer collegialen Verhandlung und Entscheidung wichtiger Civilprocesses durch die dagegen vorgebrachten Gründe in keiner Weise geändert werden konnten, bleibt unter diesen Verhältnissen nur die Wahl, entweder zu einer Gerichtsverfassung, die sie für mangelhaft erkennt, ihre Zustimmung zu geben, oder durch festes Beharren auf ihren Ansichten die Einführung des neuen Strafprocesses zu vereiteln, oder wenigstens auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Im Hinblick auf die vielen Mängel unseres jetzigen Strafverfahrens und das längst gefühlte dringende Bedürfnis einer baldigen Abhilfe, so wie in Anerkennung der großen Vorzüge, welche das Anklageverfahren, die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des neuen Strafprocesses gewähren, konnte die Commission es nicht über sich gewinnen, diese Vortheile dem Lande durch verweigerete Zustimmung zu der vorgeschlagenen und nur nach diesem Vorschlage erreichbaren Gerichtsverfassung noch länger vorzuenthalten, und sie macht, obwohl mit innerm Widerstreben, den Vorschlag, die Bezirksstrafgerichte im Wesentlichen so anzunehmen, wie sie geboten werden, in der Ueberzeugung, daß dieses Institut nicht auf die Dauer sich halten kann, sondern, wie man auch all-

seitig anzuerkennen scheint, nur den Uebergang zu einer bessern Organisation bilden wird. Wir beantragen nur eine Abänderung in der Fassung des §. 4, welcher bestimmt ausspricht, daß die Bezirksstrafgerichte aus Amtsrichtern gebildet werden sollen, und also die Folgerung zulassen könnte, daß jedes Mitglied des Bezirksstrafgerichts auch als Einzelrichter verwendet werden müsse. Es ist leider nicht möglich, den Bezirksstrafgerichten überall Bezirke von solcher Ausdehnung zu geben, daß sie in der ihnen zugewiesenen Strafsjustiz eine hinreichende Beschäftigung fänden; allein es werden allerdings in den stark bevölkerten Gegenden unseres Landes solche Bezirke für einzelne Strafgerichte ausgemittelt werden können, daß es nicht nothwendig ist, den Mitgliedern dieser Gerichte auch noch amtsrichterliche Functionen zu übertragen, und an den meisten Orten wird nach der Anzahl der vorkommenden correctionellen Straffälle, der Präsident des Bezirksstrafgerichts von den Geschäften eines Einzelrichters dispensirt werden müssen, damit ihm die erforderliche Zeit zum sorgfältigen Altstudium und zur Vorbereitung zu den öffentlichen Sitzungen nicht fehle. Wir ändern die Fassung des Paragraphen in der Art, daß die Großh. Regierung nur da, wo sie es für nothwendig erachtet, den einzelnen Mitgliedern des Bezirksstrafgerichts die Geschäfte des Amtsgerichts übertragen kann, welches am nämlichen Orte seinen Sitz hat, und wir wollen damit auch ausdrücklich der immer noch nicht ganz verschwundenen Meinung begegnen, als ob die Mitglieder des Bezirksstrafgerichts aus verschiedenen benachbarten Amtsstellen zu ihren collegialischen Verhandlungen zusammenkommen sollten und nicht jedenfalls sämmtlich nebst dem Unterrichter und Staatsanwalt an dem Orte ihren Wohnsitz haben müßten, wo das Bezirksstrafgericht seine Sitzungen hält.

(Fortsetzung folgt.)

Vorläufige Mittheilung der 130ten öffentlichen Sitzung.

Hecker bittet um das Wort und bemerkt: Ehe wir zu der heutigen Tagesordnung übergehen, sehe ich mich veranlaßt die Kammer von einem Ereignis in Kenntniß zu setzen, das schwer in die Selbstständigkeit unserer Gerichte eingreift und unser Preßgesetz vollständig zu vernichten geeignet ist. Es ist Ihnen ohne Zweifel bekannt geworden, daß die Polizei zu Mannheim ein im Druck begriffenes Werk, welches noch nicht vollendet war, nämlich die Beschreibung des Iphigenfestes von der Druckerpresse wegnahm, und zwar theils in der Druckoffizin selbst, theils

die einzelnen Bogen, die, wie es üblich ist, zu dem Buchbinder geschickt werden, um sie einstweilen zum Falzen und zum Einband vorzubereiten. Dieser Beschluß war in doppelter Beziehung unrechtmäßig, ein Mal darum, weil, wenn die Schrift wegen ihres Inhalts hätte verfolgt werden können, dieß nur auf den Antrag des Staatsanwalts und nur unter der Voraussetzung zulässig gewesen wäre, daß der Druck schon vollendet und — nach der klaren Bestimmung des Presgesetzes — mit der Ausgabe des Werkes schon begonnen, oder wenn das Werk ein der Censur unterliegendes gewesen und der Druck vollendet, aber die Censur umgangen worden wäre. Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor, und es wurde deshalb gegen den polizeilichen Beschlag das Rechtsmittel der Appellation an das Hofgericht des Unterhainkreises ergriffen, welches Gerichtshof aussprach, daß der Beschlag aufzuheben sei, indem es demselben an allem und jedem gesetzlichen Haltspunkt fehle. Weil das Verfahren von Seiten der Administrativbehörde dadurch um so greller hervortritt, erlaube ich mir die Entscheidungsründe des Gerichts kurz zu verlesen.

Urtheil.

16. 12.

Nr. 12,798. Plenum.

Entscheidungsgründe.

Da nach §. 34 des Presgesetzes die Polizeibehörde eine Druckschrift nur dann wegen des Inhalts mit Beschlag belegen kann, wenn mit dem Ausgeben bereits begonnen ist — ein Fall, welcher hier augenscheinlich nicht vorliegt — so konnte der Arrest aus dem ersten Grunde weder polizeilich angelegt, noch gerichtlich bestätigt, sondern nur von dem Staatsanwalt begehrt und gerichtlich erkannt werden. Es fragt sich mithin nur noch, ob eine Verletzung der Censurvorschriften stattfand, da die Zahl der weggenommenen Bogen nur 17 beträgt. Diese 17 Bogen bilden aber noch nicht das ganze Werk, da, abgesehen von der Bemerkung des anzeigenden Polizeikommissärs, daß der Druck schon weit vorgerückt sei, bei dem Vollzug des Beschlages noch „eine Partie Correcturbogen,“ welche übrigens dem Gericht nicht vorliegen, mit in Beschlag genommen wurden, auch aus dem Mangel des Titels, der Einleitung und Verbindung der einzelnen Aufsätze sich die Nichtvollendung des Druckwerks ergibt, und eine Umgehung der Einholung der Druckerlaubnis erst dann nachgewiesen wäre, wenn das vollendete Werk 20 Bogen nicht überstiege. Daß dieß bei dem in Beschlag genommenen der Fall sei, ist aber vorerst noch und namentlich durch den nur die Aufhebung des Beschlages bezweckenden Antrag des Herausgebers auf Censurung

der weggenommenen Druckbogen nicht hergestellt, mithin konnte aus dem zweiten Grunde die Polizeibehörde den Beschlag und die Gerichtsbehörde dessen Bestätigung nicht rechtfertigen.

Da bestimmte Vorschriften über die Art des Drucks, d. h. über die Zahl der Zeilen auf der Seite und der Lettern auf der Zeile zu Verhütung übermäßiger Ausdehnung desselben nicht bestehen, so kann polizeiliche Einschreitung auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß zur Umgehung der Censurnothwendigkeit der Druck mehr als gewöhnlich erweitert scheine.

Aus diesen Gründen ergibt sich, daß die unterrichterliche Bestätigung des polizeilich erkannten Beschlages jedes gesetzlichen Halts entbehrt, weshalb und zwar in Bezug auf Schadenersatz und Kosten nach Ansicht des §. 19 des Strafedikts und des §. 41 des Presgesetzes zu Recht erkannt wird:

Die Verfügung des Stadtamts Mannheim vom 24. Oktober d. J. Nr. 33309 sei aufzuheben, demgemäß die Gesamtheit der in Beschlag genommenen Druckbogen dem Einen oder Andern der Appellanten zurückzugeben, oder für etwa fehlende Ersatz zu leisten; die Großh. Staatskasse aber zu Tragung der Prozeskosten zu verurtheilen. B. R. W.

Mannheim, den 12. December 1844.

Großh. Bad. Hofgericht des Unterhainkreises.

v. Kettenacker.

Stempf.

Sie sehen, meine Herren, daß in diesem Urtheil implicite der Ausspruch liegt, daß eine Präventivcensur, die sogar die Karlsbader Beschlüsse sich nicht vorzuschreiben veranlaßt fanden, hier geübt wird, und die Polizeibehörde in Mannheim weiter gehen will, als jene bekannten Ausnahmsgesetze geben, indem dieselbe Werke, die im Druck begriffen sind und mit deren Ausgabe noch gar nicht begonnen ist, schon voraus nimmt und sogar den Druck eines Werkes verbieten will. Sie sehen, daß damit nicht bloß die Censurfreiheit der über zwanzig Bogen starken Werke vernichtet, sondern jedem Verlagshändler unmöglich gemacht ist, dergleichen Werke in Verlag zu nehmen, weil er der Gefahr ausgesetzt ist, daß ihm solche, ohne daß man nur deren Inhalt kennt, weil man den Schluß des Drucks nicht abwartet, unter der Presse weggenommen werden. Nun hat aber ein Gericht, welches hier allein competent ist, nach den klaren Bestimmungen des Presgesetzes ausgesprochen, der Beschlag sei aufgehoben. Es liegt somit ein gerichtliches Erkenntniß vor, welches sich mit Grundsätzen des öffentlichen Rechts, aber auch mit Grundsätzen des Privatrechts

beschäftigt, indem es darin heißt, es liege eine widerrechtliche Spoliation und ein Eingriff in die Eigenthumsrechte des Verlegers vor, weshalb man die weggenommenen Bogen herausgeben solle. Als nun in Folge eines solchen richterlichen Erkenntnisses die Betheiligten, wie natürlich, sich an das Gr. Stadttamt Mannheim wendeten und die Herausgabe jener Bogen verlangten, um das Werk vollenden zu können, wurde ihnen Folgendes eröffnet:

„Den Petenten wird eröffnet, daß die Censur bei der Beschreibung des Isteinfestes umgangen wurde, deshalb die höchste Verordnung vom 28. Juli 1832 (Regierungsblatt 1832) maßgebend erscheine, und somit auch unter Beziehung auf die hohe Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. November 1844 dem gestellten Antrag nicht entsprochen werden kann.“

Es setzt sich hienach dieser Beschluß des Großh. Stadttamts Mannheim nicht nur über das Erkenntniß des allein zuständigen Richters weg, sondern es läugnet sogar die klaren Entscheidungsgründe desselben und die Motive des Freisprechungserkenntnisses auf einem Wege weg, der nicht genügend charakterisirt werden kann. Das Hofgericht hat gerade darum den Beschlag aufgehoben, weil, wie es sagte, es sich um ein erst in Druck begriffenes Werk handle, welches unmöglich jetzt schon weggenommen oder mit polizeilichem Beschlag belegt werden könne; man soll erst abwarten, ob das Werk die censurfreien 20 Bogen erreiche, oder nicht, und dann erst sei man in der Lage mit Beschlag vorzufahren. Dieß steht klar in den Entscheidungsgründen, und doch sucht man nun hier im Wege der Polizeigewalt und der völligen Vernichtung aller gesetzlichen Bestimmungen oder Nichtachtung derselben, sich lediglich berufend auf ein Ministerialrescript, eine solche erorbitante Ungefeßlichkeit zu rechtfertigen. Was sagt nun aber dieses Ministerialrescript? Dieses Rescript ist eine höchst merkwürdige Erscheinung, die schwer in die Justiz eingreift. Es setzt voraus, da möglicher Weise, oder, wie ich lesen will, voraussichtlich der Richter einen solchen polizeilichen Beschlag nicht bestätigen und das Appellationsgericht ihn aufheben werde, so sagt man: Ihr erhebt einen Kompetenzconflict und behaltet einstweilen die Drucksachen unter der polizeilichen Faust. Kummert Euch um keinen Richterspruch, denn die Polizei setzt sich über Gesetz, formales Recht und den Spruch kompetenter Richter weg. Das Ministerialrescript lautet nun, wie folgt:

„Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 12. November 1844.

Dem Director der Regierung des Unterrheinkreises wird auf seinen Bericht vom 6. d. M. eröffnet, daß die Poli-

zeibehörde innerhalb der Grenze ihrer Befugniß handelte, indem obige Druckchrift, die weniger als 20 Druckbogen enthält, die ferner der Censur nicht vorgelegt und mit deren Veröffentlichung durch Abgabe derselben zum Buchbinder bereits der Anfang gemacht worden ist, mit polizeilichem Beschlag belegt wurde. Es bedurfte somit dieser polizeiliche Beschlag keiner richterlichen Bestätigung und es kann die Wirkung dieses Beschlages auch durch kein hofgerichtliches Erkenntniß gehemmt werden. Sollte ein solches hofgerichtliches Erkenntniß, wodurch die ohnehin nicht erforderliche richterliche Bestätigung des von der Polizeibehörde verfügten Beschlages wieder aufgehoben würde, seiner Zeit gleichwohl erfolgen, so ist ein Kompetenzconflict hierwegen zu veranlassen.

gez. Eichrodt.

Buiffon.“

Meine Herren, habe ich nöthig, zu diesem Beschluß noch ein einziges Wort hinzuzufügen? Brauche ich, angesehen die klaren Bestimmungen des Preßgesetzes, zu diesem Actenstück noch einen Commentar zu liefern. Dieses Rescript ist selbst ein Commentar und zwar dahin, daß Gesetz und Recht und Richtersprüche mißachtet und die Polizeigewalt sich über Alles im Staat, selbst über den klaren Buchstaben des Rechts setzt. Ich hielt mich für verpflichtet, die Kammer von diesem Vorgang in Kenntniß zu setzen, indem ich ihr überlasse, die weiteren geeigneten Schritte zu thun.

Schaff. Der Abg. Hecker unterhält hier die Kammer mit einem Gegenstande, der meines Erachtens zur Zeit wenigstens nicht in diese Kammer gehört. Er findet die gesetzlichen Bestimmungen, die hier maßgebend sind, ganz klar in dem Sinn, den er nun ein Mal in dem Gesetz finden will. Andere Leute und Behörden können aber eine andere Ansicht haben und hiernach verfahren. Dann sind aber noch höhere Behörden da, die über die Ansicht Desjenigen, der zur Zeit in dieser Sache gehandelt hat, im Fall eine Beschwerde der betreffenden Personen an diese höheren Behörden kommt, zu erkennen haben. Die Kammer aber hat in dieser Sache zur Zeit nichts zu thun. Der Abg. Hecker hat der Kammer eine Mittheilung gemacht, wie jedes Mitglied derselben zu jeder Stunde und in jeder Sitzung ebenfalls machen und sie mit Gegenständen unterhalten könnte, die diesem Mitglied interessant vorkommen. Ob sich hier die Polizeibehörde einen Uebergriß erlaubt habe, ob überhaupt eine Polizeigewalt und von Vernichtung aller gesetzlichen Bestimmungen, wie der Abg. Hecker sagt, die Rede sein kann, vermögen die Mitglieder dieses Hauses nicht zu beurtheilen. Sie kennen die Akten nicht, die Sache ist also nicht reif um in die Kammer gebracht zu werden;

sie eignet sich nicht zur Diskussion und am wenigsten zu einer Beschlusnahme in dieser Versammlung. Dieß ist meine Ansicht, die ich als Mitglied dieses Hauses auszusprechen mich berufen fühle. Als Regierungsdirektor des Unterrheinkreises habe ich hier natürlich nicht zu sprechen.

Hecker. Glaubt denn wohl der Abg. Schaaff, daß das Hofgericht des Unterrheinkreises in seinen Entscheidungsgründen, wovon ich eine gefestigte Ausfertigung vor mir habe, unwahre Thatsachen niederlegen werde? Der Satz steht ein Mal fest und der Richter hat ihn ausgesprochen, daß die Polizei ohne allen gesetzlichen Halt hier verfuhr, indem sie ein erst im Druck begriffenes Werk von der Presse wegnahm und den Druck verhinderte. Wie kann, selbst mit den Karlsbader Beschlüssen in der Hand, ein solches gesetzwidriges Verfahren vertheidigt oder gerechtfertigt werden? Solch' grelle Gesetzesverletzung von Seiten der Polizei gehört in diese Kammer. Denn wenn wir uns darum nicht mehr kümmern sollten, so könnten wir nach Hause gehen und unsere Mission ein für alle Mal niederlegen. (Ja! ja!)

Schaaff. Mißbräuche der Amtsgewalt von Seiten der Beamten oder Mißbräuche in der Verwaltung gehören in die Kammer, allein diese müssen bei der höchsten Behörde stattgefunden haben, oder sie muß, nachdem sie Kenntniß davon erhielt, von einer deßfallsigen Beschwerde keine Cognition genommen haben; dieser Fall liegt aber hier nicht vor. Der Abg. Hecker fragt mich, was ich glaube. Ich erwiedere ihm, daß meines Erachtens das Hofgericht selbst nach seinen rechtlichen Ansichten in dieser Sache verfuhr, allein das glaube ich nicht, daß der Ausspruch des Hofgerichts in Mannheim ein Drakelspruch ist.

Staatsrath Jolly. Auch ich glaube, daß das Vorbringen des Herrn Abg. Hecker auf jeden Fall zur Zeit hieher nicht geeignet ist, und zwar aus einem doppelten Grund, indem ein Mal doch so viel aus seinem Vortrage hervorgeht, daß noch ein Rekurs oder eine Beschwerde in dieser Angelegenheit, wenn sich die Bethelligten wirklich für gravirt erachten, offen steht. Nach dem bekannten Ausspruch der Verfassungsurkunde eignet sich eine Sache nicht zur Cognition der Kammer, so lange nicht von Seiten der obersten Staatsbehörde eine Entscheidung erfolgt ist. Wenn ich aber auch davon Umgang nehme, so kann ich es jedenfalls nicht für angemessen halten, daß der Herr Abg. Hecker jetzt die Sache vorgebracht und nicht gewartet hat, bis ein Commissär der Regierung, von dem er annehmen kann, daß er diese Angelegenheit in irgend einer Weise kennt, hier in der Kammer anwesend ist, — womit es, nach dem Geschäftsgang der Kammer selbst

nicht lange anstehen dürfte. Was soll es helfen, wenn der Herr Abgeordnete jetzt von solchen Dingen spricht? Ich kann darüber keine Auskunft geben, denn die Angelegenheit ist meinem Geschäftskreis fremd, besonders so lange hier eine Beschwerde erhoben werden will, denn hier in diesem Saale kann sie zu nichts weiter führen. Die Kammer kann nur Aufklärung verlangen und abwarten, bis Derjenige, der in der Lage ist, sie zu geben, sich in der Kammer befindet. Für jetzt werden daher die Herren wohl daran thun, diesen Gegenstand zu verlassen.

Hecker. Die Sache schlägt doch auch in das Ressort des Justizministeriums ein, indem die Unabhängigkeit der Gerichte hier bedeutend verletzt wurde und ein Rekurs von einem hofgerichtlichen Urtheil an eine Administrativbehörde doch offenbar nicht zulässig seyn kann.

Staatsrath Jolly. Vor Allem muß sich aber doch Jemand an das Justizministerium wenden.

Hecker. Dieß wird von Seiten des Hofgerichtes auch noch geschehen.

Bassermann. Jedenfalls ist es von Interesse, solche Thatsachen zu erfahren. Wozu sollen wir hier denn noch Gesetze machen? Wir sehen, daß ein verantwortliches Ministerium — denn die Unterschrift lautet „Eichrodt“ — sich erlaubt in die Wirksamkeit von gerichtlichen Urtheilen einzugreifen. Alle Lust muß man verlieren, zu Gesetzen in dieser Kammer mitzuwirken, wenn man solche Thatsachen kennt. Dabei halte ich es aber für dankenswerth, wenn solche Thatsachen der Kammer und der öffentlichen Meinung mitgetheilt werden. Von dem neuen Ministerium hätte ich einen solchen Schritt als Debut nicht erwartet, und ich kann mir allerdings erklären, warum man von Seiten des Abg. Schaaff wünscht, daß die Sache nicht weiter besprochen werde. Zur Charakteristik des neuen Ministeriums gehört es aber, daß man sie bespricht. Man wird sehen, was man für die Folge zu erwarten hat. Der fragliche Schritt ist um so auffallender, als man mit aller möglichen Liberalität eine Schmähchrift auf die Redner ic. bei dem Jhsteinsfest ganz ungehindert hat drucken lassen, so große Injurien auch darin enthalten waren, wogegen die Beschreibung des Festes selbst, gegen das man sich diese Schmähchrift erlaubt hat, unterdrückt wurde. O welche Unparteilichkeit von unserer Regierung! — Es wäre zu wünschen, daß der Schritt, welcher hier versucht wurde, baldmöglichst zurückgenommen werde und ein ähnlicher nicht mehr vorkommen möchte, denn dadurch werden die Gesetze vernichtet und die Verfassung selbst, welche die Ge-

sege hervorbringen soll, hat keinen Werth mehr, wenn die Polizeigewalt ein richterliches Urtheil zerstören kann.

Sander. Gegenüber von dem Abg. Schaaff muß ich bemerken, daß seine Ansicht, wornach Anzeigen, welche Kammermitglieder wegen Mißbräuchen in der Verwaltung hier machen, zuerst vor die höchste Stelle gelangen müssen, und erst wenn dort ein abweisender Bescheid erfolgte, hier in der Kammer vorgebracht werden können, irrig ist. Er verwechselt die Beschwerden der Einzelnen über Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Gerechtsamen mit dem Rechte der Kammermitglieder, Anzeigen über Mißbräuche in der Verwaltung vorzubringen. Ueber die Beschwerde einzelner Bürger, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Gerechtsame soll allerdings von Seiten der höchsten Behörde schon entschieden seyn, ehe sie einen Gegenstand der Berathung in dieser Kammer bilden können. Anzeigen über Mißbräuche in der Verwaltung aber sind in gar keiner Weise an diese Vorschrift gebunden, sondern das Wesentliche der Rechte eines Abgeordneten besteht darin, daß er alle und jede Verwaltungsmißgriffe, mögen sie in der untern, mittlern oder obern Instanz vorkommen, hier zum Gegenstand einer Berathung machen kann. Aus dem genannten Grunde also kann die Anzeige des Abg. Hecker über einen Mißbrauch, der in der Verwaltung vorkam und von Seiten des Polizeiamts und der Kreisregierung in Mannheim und, wie es scheint, auch von dem Ministerium des Innern ausging, in keiner Weise zurückgewiesen werden. Ob man indessen jetzt schon über diese Anzeige etwas beschließen oder abwarten soll, bis der ständige Commissär, den die Regierung für das Ministerium des Innern ernannt hat, nämlich der Ministerialdirector Kettig, hier in diesem Saale erschienen ist, können wir wenigstens dahingestellt seyn lassen. Freilich ließe sich alsbald ein Beschluß fassen, allein ich bin damit einverstanden, zuwarten, bis das genannte Mitglied erscheint, um alsdann von ihm zu vernehmen, was er über diese Anzeige etwa zu antworten gedenkt. Jedenfalls hätten wir ein Mittel, von dieser Anzeige einen formellen Gebrauch zu machen, indem man sie nämlich an die Berathung des Berichts über die Motion des Abg. Mathy in Betreff der Herstellung der freien Presse anknüpfen könnte, wo dann alles hierher Gehörige vorgebracht, übrigens auch zu jeder andern beliebigen Zeit wieder aufgegriffen werden kann.

Zum Schluß bemerke ich indessen noch, daß sich der ganze Vorgang einfach erklären läßt. Er ist lediglich die Fortwirkung einer Staatsministerial-Entschlieung. Das Staatsministerium hat vor einigen Jahren auch das Ur-

theil eines Gerichtshofs über einen ganz ähnlichen Pressfall im Wege eines Kompetenzconflicts aufgehoben, indem es behauptete, daß überall da, wo eine polizeiliche Beschlagnahme stattfand, es dem Gericht gar nicht mehr zustehe, über dieselbe irgend ein Urtheil zu fällen, oder eine Entscheidung zu treffen, sondern dieß lediglich Sache der Polizei sei. Diese Entscheidung ist allerdings sehr irrig, denn der Buchstabe des Pressgesetzes sagt, daß die polizeiliche Beschlagnahme zur Bestätigung vor das Gericht gehöre, und wenn diese versagt worden ist, dieß die Wirkung habe, daß der polizeiliche Beschlag aufgehoben werde.

Schaaff. Der Abg. Sander gibt dem §. 67 der Verfassung, der von Anzeige über Mißbräuche in der Verwaltung handelt, eine Auslegung die ich ihm nicht geben kann. Nach der Interpretation, die dem Hrn. Abgeordneten gefällt, könnte jede Handlung eines Bürgermeisters, oder auch eines solchen, der im öffentlichen Dienst noch unter dem Bürgermeister steht, ohne weiteres der Censur der Kammer unterworfen und hier zur Kenntniß der Regierung gebracht werden, während doch noch drei bis vier weitere Behörden da sind, an die man sich wenden kann. Ich kann also mit Einem Wort in dem §. 67 das nicht finden, was darin gefunden werden will, denn wenn derselbe diesen Sinn hätte, so wären wir verpflichtet, gar Viel in diese Kammer zu bringen und dieselbe hätte sich am Ende mit nichts anderem zu beschäftigen, als mit solchen Mittheilungen an die Regierungskommissäre. Wenn der Abg. Hecker von einer Beschränkung des Iphsteinfestes sprach und die betreffende Schrift eine Schmähschrift zu nennen beliebt, so mag er diese Ansicht haben. (So?) Andere finden darin keine Schmähschrift. (Hört! hört!) Wer sich übrigens durch Dasjenige, was in dieser Schrift steht, getroffen fühlt oder glaubt, er sei hiedurch an seiner Ehre verletzt, (Mehrere Stimmen: Kein Mensch!) einem solchen, sage ich, steht der Weg zum Richter offen, wo er sein Recht suchen mag.

Hecker. Ich kann nur wiederholen, daß das Morgenblatt meine Ehre nicht anzugreifen vermag.

Nachdem Niemand weiter das Wort begehrt, bemerkt der Präsident, daß dem Abg. Hecker überlassen bleibe, die Sache weiter zu verfolgen, wenn ein Regierungskommissär vom Ministerium des Innern anwesend sei, — womit dieser Gegenstand vorerst verlassen wird.

(Fortsetzung folgt.)